



Brüssel, den 9. Dezember 2014  
(OR. en)

15563/14

AGRI 703  
AGRISTR 62  
AGRIFIN 144  
FIN 863

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN)  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat  
vom 2. Dezember 2014  
Nr. Vordok.: 14801/14 + COR 1  
Betr.: Sonderbericht Nr. 4/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
"Integration der Ziele der EU-Wasserpolitik in die GAP: ein Teilerfolg"  
– Annahme von Schlussfolgerungen des Rates

1. Die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) hat in ihrer Sitzung vom 25. September 2014 über den obengenannten Sonderbericht sowie die Antworten der Kommission auf diesen Bericht beraten.
2. Der Vorsitz hat unter Berücksichtigung dieser Beratungen den in Dokument 14803/14 wiedergegebenen Entwurf von Schlussfolgerungen erstellt.
3. In ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2014 hat die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) Einvernehmen über eine überarbeitete Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen (siehe Anlage) erzielt.

4. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Mai 2000 betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Sonderberichte des Rechnungshofs<sup>1</sup> ersucht die Gruppe "Agrofinanzielle Fragen" (AGRIFIN) den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, dass er den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
- 

<sup>1</sup> Dok. 7515/00 + COR 1.

## **ANLAGE**

### **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 4/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integration der Ziele der EU-Wasserpolitik in die GAP: ein Teilerfolg"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 4/2014 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integration der Ziele der EU-Wasserpolitik in die GAP: ein Teilerfolg";
- (2) ERKENNT AN, dass der Landwirtschaft eine wichtige Rolle bei einer qualitativ wie quantitativ nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasservorkommen zukommt;
- (3) IST DER AUFFASSUNG, dass einige Empfehlungen des Rechnungshofs in die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik von 2013 eingeflossen sind;
- (4) STIMMT sowohl mit der Bewertung des Rechnungshofs als auch mit der Bewertung der Kommission ÜBEREIN, dass sich die Cross-Compliance-Regelung und die Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums, mit denen die Ziele der EU-Wasserpolitik in die GAP integriert werden, positiv auf die Wassermenge und -qualität ausgewirkt haben; HEBT allerdings auch das Potenzial der in der neuen Verordnung über Direktzahlungen<sup>2</sup> vorgesehenen Ökologisierung HERVOR, zur Verwirklichung der Ziele der EU-Wasserpolitik beizutragen;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

- (5) Macht darauf aufmerksam, dass zwar wichtige Rechtsvorschriften der EU im Bereich Wasser bereits in den Geltungsumfang der Cross-Compliance-Regelung aufgenommen worden sind, das Europäische Parlament und der Rat bei der Annahme der GAP-Reform 2013 aber eine gemeinsame Erklärung<sup>3</sup> abgegeben haben, in der die Kommission ersucht wird, sobald die Richtlinie 2000/60/EG<sup>4</sup> und die Richtlinie 2009/128/EG<sup>5</sup> in allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind und die unmittelbar für Landwirte geltenden Verpflichtungen feststehen, gegebenenfalls einen Gesetzgebungs- vorschlag für die Aufnahme der einschlägigen Teile dieser Richtlinien in die Cross- Compliance-Regelung zu unterbreiten;
- (6) Erinnert daran, dass ab 2015 diese beiden Richtlinien in den Anwendungsbereich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung<sup>6</sup> einbezogen werden, was bedeutet, dass Betriebs- inhabern in allen Mitgliedstaaten Beratung bezüglich der einschlägigen Anforderungen und Praktiken zugänglich gemacht wird;
- (7) Macht darauf aufmerksam, dass dank der neuen Verordnung über die ländliche Entwicklung<sup>7</sup>, insbesondere Artikel 46 und die Ex-ante-Konditionalität 5.2 in Anhang V, für den Zeitraum 2014-2020 mehr Instrumente und Mechanismen als zuvor zum Schutz der Wasserressourcen zur Verfügung stehen und dass bestehende Instrumente und Mechanismen, wie Zahlungen in Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, im Zeitraum 2014-2020 verstärkt genutzt werden dürfen, da die Fristen zur Erreichung eines guten Zustands der Wasserkörper bald ablaufen und der zweite Zyklus der Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete umgesetzt wird;

---

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 607.

<sup>4</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

<sup>6</sup> Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysten der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 427).

- (8) HÄLT ES jedoch FÜR WICHTIG, das nachhaltige Wachstum des Landwirtschaftssektors im Interesse des Erhalts seiner Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und somit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten wobei die Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen ist;
- (9) MACHT DARAUF AUFMERKSAM, dass Cross-Compliance nicht auf den Ausgleich von Umweltschäden ausgelegt ist, denn der bei der Berechnung der wegen der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen verhängten Zahlungskürzungen zum Tragen kommende Grundsatz beruht auf einem Prozentanteil aller betroffenen GAP-Zahlungen, die der Betriebsinhaber erhielt.